

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verwaltungsgemeinschaften**
 - 4. Verbandsgemeinden**
 - 5. Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-02 li-br

Datum
04.01.2010

Entwurf für ein Besoldungsneuregelungsgesetz Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22.12.2009 den Entwurf für ein Besoldungsneuregelungsgesetz Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf (einschließlich Begründung) ist beigelegt.

Im Vorfeld der Erarbeitung unserer Stellungnahme möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, den Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu prüfen und etwaige Anregungen, Hinweise oder Bedenken bis zum

29. Januar 2010

der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

II.

Der Entwurf für ein BesNeuRG LSA basiert auf dem Referentenentwurf, den wir Ihnen mit E-Mail-Rundschreiben vom 01.04.2008 zugeleitet hatten. Der ursprünglich vorgesehene Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzentwurfes konnte nicht eingehalten werden, weil sich das Verfahren wegen des im Vorfeld vom Landtag zu beschließenden Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechtes (s. zuletzt KNSA-Beitrag Nr. 692/2009) verzögert hatte. Anschließend gab es innerhalb der Regierungskoalition politische Differenzen über die Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nunmehr ausgeräumt sind.

Die Landesgeschäftsstelle hatte zu dem Referentenentwurf auf der Grundlage der Beratungen in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern (aus den Arbeitskreisen der Haupt- und Personalamtsleiter Nord und Süd) vorläufig Stellung genommen und eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen unterbreitet, die im Wesentlichen berücksichtigt wurden. Grundsätzliche Bedenken bestehen deshalb nicht.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung umfasst 5 Artikel.

Artikel 1 - Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LBesG LSA)

- Das neue Landesbesoldungsgesetz fasst die bisherigen im Bundes- und Landesrecht enthaltenen Regelungen zusammen und entwickelt diese weiter.
- Durch die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (§ 20 sowie Anlagen 1 und 4) soll eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur erreicht werden. Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird abgeschafft.

Die neue Grundgehaltstabelle enthält künftig in allen Besoldungsgruppen einheitlich 8 Stufen. Soweit noch keine beruflichen Dienstzeiten vorliegen, wird das Grundgehalt aus der Anfangsstufe gewährt. Anknüpfungspunkt für die weitere Gehaltsentwicklung soll die anforderungsgerecht absolvierte Dienstzeit sein.

Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes erfolgt bei anforderungsgerechter Leistung innerhalb bestimmter Dienstzeiten (§ 23 - Erfahrungszeiten). Diese betragen 2 Jahre in der Stufe 1, jeweils 3 Jahre in den Stufen 2 - 4 sowie jeweils 4 Jahre in den Stufen 5 - 7. Das Endgrundgehalt wird demnach nach 23 Jahren erreicht, sofern anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden und der Einstieg in der Stufe 1 erfolgt ist.

Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (§ 23 Abs. 4 - Leistungsstufe).

Nicht anforderungsgerechte Leistungen führen zu einem Verbleiben in der bisherigen Stufe des Grundgehaltes (§ 23 Abs. 5). Bei diesem Instrument sieht der Entwurf hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens vor, dass der drohende Verbleib in der Stufe gegenüber dem Beamten anzukündigen ist, um ihm noch eine Möglichkeit zur Leistungssteigerung einzuräumen. Sollte der Stufenaufstieg angehalten werden, ist regelmäßig zu überprüfen, ob der Verbleib in der Stufe noch gerechtfertigt ist.

Die neue Grundgehaltstabelle hält am bisherigen Bezüge- und Einkommensniveau fest. Die Grundgehälter sind mit der derzeitigen ersten Stufe und bisherigen Endstufe grundsätzlich identisch. Basis sind die Grundgehaltssätze ab 01.03.2010 nach dem Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 vom 09.12.2009 (GVBl. LSA S. 598) - s. zuletzt KNSA-Beitrag Nr. 693/2009.

- Zur Verbesserung der Situation der Beamten sollen die am Familienstand ausgerichteten Besoldungsleistungen integrativer Bestandteil amtsangemessener Besoldung werden und insoweit keine Sonderleistungen darstellen.

Im Interesse familienfreundlicher Rahmenbedingungen und zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung soll zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Familien der so genannte Kinderzuschlag für dritte und weitere Kinder um jeweils 60 Euro monatlich erhöht werden. Die im Jahr 2007 eingeführte jährliche Sonderzahlung gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25.07.2007 (GVBl. LSA S. 236, 238) i. H. v. 400 Euro für dritte und weitere Kinder wird dabei wieder rückgängig gemacht (§§ 38 - 40 sowie Anlage 6 des Entwurfes).

- Als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Prämien und Zulagen ist eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vorgesehen (§ 44 des Entwurfes). Ob und in welchem Umfang danach eine Leistungsbezahlung für die Beamten der kommunalen Dienstherren ermöglicht werden soll, ist nach wie vor offen. Der SGSA wird hier einen Gleichklang mit dem Tarifrecht (§ 18 TVöD) für die kommunalen Beamten einfordern.
- Die jährliche Sonderzahlung wird auf der Basis der Bestimmungen des bisherigen Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetzes fortgeführt (§ 57 des Entwurfes).
- Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung soll durch den Gesetzentwurf eine Reihe von Vorschriften gestrafft und an die vom Bund abweichenden tatsächlichen Regelungsbedürfnisse in Sachsen-Anhalt angepasst werden. So ist u. a. vorgesehen, den pauschalen Kirchensteuerabzug bei den Beamten in Altersteilzeit fortfallen zu lassen, weil inzwischen nur noch jeder sechste Beamte in Sachsen-Anhalt einer Kirche angehört.

Artikel 2 - Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVerseG LSA)

- Die Überleitung der von den Neuregelungen erfassten Beamten in die neuen Grundgehaltstabellen erfolgt auf der Grundlage des am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Grundgehaltes (§ 3 und Anlage 1 des Entwurfes). Die tabellarische Darstellung der Anlage 1 ermöglicht bei den Beamten der Besoldungsordnung A eine unkomplizierte Zuordnung der neuen Stufe oder Überleitungsstufe und dient damit der Transparenz. Der nächste Aufstieg in die Stufe des Grundgehaltes erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundgehalt nach der bisher geltenden Regelung (§ 1 Abs. 2 LBesG i. V. m. § 27 BBesG) gestiegen wäre.
- Um die Erwartungen aus dem bisherigen Besoldungsrecht zu sichern (Besitzstandswahrung), sind Sonderregelungen aufgenommen worden, die das Bezüge- und Einkommensniveau auch für die übergeleiteten Beamten dauerhaft sichern sollen (§§ 6, 8, 9 und 10).
- Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die im Sachzusammenhang mit der Besoldung oder Versorgung stehenden Regelungen, die aus thematischen Gründen nicht in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen werden sollen. Hierzu gehören:
 - a) Regelungen zum Übergang von Schadensersatzansprüchen (§ 11)
 - b) Regelungen zu den Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (§ 12)
 - c) Regelungen zu den Reise- und Umzugskosten (§ 13).

Die Vorschriften werden mit Inkrafttreten die entsprechenden Regelungen aus dem neuen Landesbeamtengesetz ersetzen.

- Der Entwurf sieht im Besoldungs- und Versorgungsrecht die Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen vor. Die im Zivilrecht bereits erfolgte Gleichstellung soll damit nachvollzogen werden (§ 19 des Entwurfes).

Artikel 3 - Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 3 enthält Folgeänderungen von Regelungen, welche insbesondere auf bundesrechtliche Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechtes verweisen und daher redaktionell anzupassen sind. Inhaltliche Änderungen dieser Rechtsvorschriften sollen daraus nicht erfolgen.

Artikel 4 - Befristete Fortgeltung von Vorschriften

Artikel 4 ordnet die Weitergeltung von fünf Verordnungen des Bundes an, für deren Regelungsinhalte im (neuen) Landesbesoldungsgesetz zwar jeweils eine Ermächtigung besteht, aber auf deren Grundlagen noch keine Verordnungen des Landes erlassen wurden. Um zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Inkrafttreten der möglichen neuen Landesverordnungen keine Regelungslücken auftreten zu lassen, soll die befristete Weitergeltungsanordnung für folgende Verordnungen bestimmt werden:

- a) Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
- b) Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung
- c) Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst
- d) Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages
- e) Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter.

Artikel 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Gesetzentwurf lässt den Termin des Inkrafttretens noch offen. Die Besoldungstabellen des Entwurfes sind auf den 01.03.2010 abgestellt.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

- a) das Landesbesoldungsgesetz in der bisherigen Fassung
- b) das Beamtenrechtliche Sonderzahlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- c) die Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigungen nach § 49 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz sowie
- d) die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Liebenehm

Anlage